

Richtlinien der Stadt Düren über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i.V.m. § 17 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Gesetzliche Grundlagen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Sie umfasst auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung. Das Stadtjugendamt Düren erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartnern.

1. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- 1.1 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle (oder einer Tageseinrichtung).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder als Ergänzung zur Betreuung in einer Tageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden.

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Düren.

- 1.2 Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern richtet sich nach dem § 86 SGB VIII.

- 1.3 Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz verfügen. Ist die Tagespflegeperson im Haushalt der Antragsteller tätig, ist ihre Geeignetheit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII festzustellen.

2. Betreuungsumfang

- 2.1 Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Im Rahmen des Rechtsanspruches gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII kann Kindertagespflege bis zu 35 Stunden wöchentlich ohne Prüfung des individuellen Bedarfs bedingt durch berufsbedingte Abwesenheit der Eltern bewilligt werden.
- 2.2 Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen haben bei Beginn der Kindertagespflege für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in der neuen Betreuungsform Sorge zu tragen.
- 2.3 Die Schließzeiten im Rahmen des Urlaubes der Tagespflegeperson sollen rechtzeitig zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgestimmt werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Die Personenberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitpunktes gestellt werden. Die Bewilligung der finanziellen Förderung in Kindertagespflege ist erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich.
- 3.2 Eine Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden muss schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt frühestens zum 01. des Folgemonats.
- 3.3 Die Beendigung der Kindertagespflege ist dem Stadtjugendamt Düren umgehend mitzuteilen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege wird entsprechend aufgehoben. Die überzahlten Geldleistungen sind zu erstatten (siehe Ziffer 7).

4. Kostenbeitrag

Bis zum 31.07.2018 wird für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege von den Eltern/Pflegeeltern ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Düren.

5. Pflegeerlaubnis – Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten

- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gem. § 87 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für diese Tätigkeit geeignet ist.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Im Wesentlichen werden bei der Eignungsfeststellung folgende Kriterien berücksichtigt:

5.1 Persönliche Sachkompetenz

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern
- glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- Kooperationsfähigkeit, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Trägern und dem Jugendamt
- psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit
- Interesse an Fachfragen und aktive Auseinandersetzung mit diesen
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Reflexionsfähigkeit, insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogischem Handeln

5.2 Qualifikationsnachweis

Ab dem 01.01.2020 verfügt die Tagespflegeperson über eine sozialpädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Kleinkindbetreuung oder weist eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) nach. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeits-

begleitend), 140 Selbstlernerheiten und zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Tagespflegestelle.

Nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Diese Erlaubnis bedarf einer besonderen Prüfung durch das Jugendamt.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt.

Nach erfolgreicher Teilnahme der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs erhält die Tagespflegeperson entsprechend der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) eine befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege mit der Auflage, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Die Tagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind inkl. Kleinkinder- und Säuglingsnotfällen nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle zwei Jahre dem Jugendamt vorzulegen.

Die Eignung kann auch in anderer Weise nachgewiesen und durch das Stadtjugendamt Düren anerkannt werden.

Für Tagespflegepersonen, die nicht durch eine sozialpädagogische Ausbildung und Erfahrungen in der Kleinkindbetreuung zur Kindertagespflege qualifiziert sind, gelten bis zum 01.01.2020 in Hinblick auf die Qualifizierung und unter der Maßgabe, dass alle weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfüllt sind, folgende Übergangsregelungen:

5.2.1 Tagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege am 01.01.2016

Tagespflegepersonen, die am 01.01.2016 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege haben, diese jedoch im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019 aufgrund der Befristung endet, können unter der Voraussetzung des Zertifikats "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" des Bundesverbandes für Kindertagespflege, welches sie im Rahmen einer Qualifizierung von 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erworben haben, eine Verlängerung der Erlaubnis beantragen. In diesen Fällen wird die Erlaubnis bis 31.12.2019 befristet erteilt.

Eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege über den 31.12.2019 hinaus ist nur durch Vorlage der erfolgreichen Nachqualifizierung im Rahmen des QHBs in einem Umfang von 140 Stunden möglich.

5.2.2 Neubeantragung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ab dem 01.01.2016

Tagespflegepersonen, die im Jahr 2016 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen, erhalten mit Vorlage des Zertifikats "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" des Bundesverbandes für Kindertagespflege im Rahmen der 160 Stunden Qualifizierung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege befristet bis zum 31.12.2019. Eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege über den 31.12.2019 hinaus ist nur durch Vorlage der erfolgreichen Nachqualifizierung im Rahmen des QHBs in einem Umfang von 140 Stunden möglich.

5.2.3 Neubeantragung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ab dem 01.01.2017

Tagespflegepersonen, die im Jahr 2017 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen, erhalten mit Vorlage des Zertifikats "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" des Bundesverbandes für Kindertagespflege im Rahmen der 160 Stunden Qualifizierung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege befristet für ein Jahr mit der Auflage, innerhalb eines Jahres an einer Nachqualifizierung entsprechend des QHBs teilzunehmen. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege befristet für fünf Jahre erteilt.

5.2.4 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Ab 2016 wird die Qualifizierung für Tagespflegepersonen von allen freien Trägern, die in Stadt und Kreis Düren für die Qualifizierung von TPP zuständig sind, nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) Kindertagespflege erfolgen.

5.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

- sauber, hell, freundlich und ansprechend gestaltete Räumlichkeiten
- ausreichend Platz für Bewegung, Spiel, Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben)
- angemessene Räume und Spielmaterialien, um entwicklungsfördernde Erfahrungen zu ermöglichen
- unfallverhütend und den hygienischen Erfordernissen entsprechend
- ausgestatteter Wickelplatz

Gemäß § 10 KiBiz ist das Rauchen in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, nicht gestattet.

5.4 Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

- von allen Jugendlichen (ab 14 Jahren) und Erwachsenen im Haushalt der Tagespflegeperson, in dem das Kind oder die Kinder aufgenommen werden sollen. Diese Regelung tritt auch bei TPP in Kraft, die in einer Großtagespflegestelle beschäftigt sind.

5.5 Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- von allen Haushaltsangehörigen

6. Mitteilungspflichten

- 6.1 Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Stadtjugendamt Düren alle Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Wird der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

6.2 Das Vorgenannte gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der monatlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses

6.3 Gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sind Tagespflegepersonen verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt von sich aus wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. Dies sind beispielsweise

- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit anderen Tagespflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- schwere Erkrankungen/Behinderungen
- Unfälle von Tageskindern
- Erkrankungen oder Krankheitsfälle im persönlichen/familiären Umfeld der Tagespflegeperson
- akute Krisen (z.B. bei Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Tod des Partners) in der Familie der Tagespflegeperson
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, häusliche Gewalt, sex. Missbrauch)
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der Familie der Tagespflegeperson

7. Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält für die Kindertagespflege **laufende Geldleistungen** durch das Stadtjugendamt Düren, soweit sie im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist oder die Geeignetheit nach § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Die monatliche Auszahlung des Betreuungsentgeltes an die Tagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden. Bei Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird das Betreuungsentgelt für bis zu maximal 15 Tage pro Kalenderjahr weiterbezahlt, obwohl tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat. Das bedeutet, dass nicht geleistete Betreuungsstunden aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson in der monatlichen Auszahlung nicht abgezogen werden, sofern die Ausfallzeit im Kalenderjahr nicht mehr als 15 Tage beträgt.

Kurzfristige Veränderungen der wöchentlichen Betreuungszeit im Rahmen eines 10 % Korridors bleiben unberücksichtigt. Bei regelmäßiger Unter- oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit muss eine Abänderung der bewilligten Betreuungsstunden beim Jugendamt beantragt werden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, entsprechende Nachweise über die tatsächliche Anwesenheit des Tageskindes in Form eines Gruppentagebuches zu führen und auf Nachfrage des Jugendamtes vorzulegen.

Die Tagespflegeperson erhält für jedes betreute Tageskind ab dem 01.01.2016 eine Vergütung in Höhe von 5,00 € je Stunde. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen in Höhe von 1,80 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,20 € je Stunde.

Findet Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson in ausschließlich für die für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten statt, wird die Sachkostenpauschale auf 2,30 € erhöht, so dass die Tagespflegeperson ab dem 01.01.2016 eine Vergütung in Höhe von 5,50 € für jedes betreute Tageskind erhält.

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch **auf die hälftige Erstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge**, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege kraft Gesetzes ergeben. Nach Vorlage des Beitragsbescheides erhält die Tagespflegeperson monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

7.1 Unfallversicherung

Die Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt erbracht wird, in voller Höhe erstattet. Nach Vorlage des Beitragsbescheides erhält die Tagespflegeperson monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

7.2 Beiträge für die Altersvorsorge

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt erbracht wird, hälftig erstattet. Tagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.

Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Anerkannt werden Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

7.3 Beiträge für die Kranken-/Pflegeversicherung

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Tages-

pflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet. Ist die Tagespflegeperson privat krankenversichert, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei der gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu zahlen wäre.

7.4 Erstattung von Qualifizierungskosten

Die Kosten für die erfolgreiche Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes, als auch die Kosten für die erfolgreiche kompetenzorientierte Qualifizierung zur Tagespflegeperson werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit der erstmaligen Vermittlung eines Kindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis einmalig zur Hälfte erstattet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Düren über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i. V. m. § 17 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), die zum 01.01.2016 in Kraft getreten sind, außer Kraft.